



Hauptkriteriengruppe	Soziokulturelle und funktionale Qualität
Kriteriengruppe	Funktionalität
Kriterium	Barrierefreiheit

Relevanz und Zielsetzungen

Die größtmögliche Barrierefreiheit im Innenbereich und den zugehörigen Außenflächen ist ein entscheidendes Kriterium für die Nutzbarkeit eines Gebäudes und wesentlicher Bestandteil einer zukunftsweisenden und nachhaltigen Entwicklung im Bauwesen. Ziel ist es, jedem Menschen die gesamte gebaute Umwelt ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich zu machen. Es gilt Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Dabei muss die Barrierefreiheit für die öffentlich genutzten Bereiche gewährleistet sein und sollte gleichfalls für die als Arbeitsstätten ausgewiesenen Bereiche umgesetzt werden.

Werden Grundsätze des barrierefreien Bauens – unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden – bereits bei der Planung von Baumaßnahmen berücksichtigt, können durch vorausschauende Lösungen die Kosten für eine erforderliche Anpassung von Arbeitsplätzen und eines aufwändigen Umbaus weitgehend vermieden werden.

Barrierefreies Bauen erhöht die Attraktivität von Gebäuden grundsätzlich für alle Personengruppen, insbesondere für Menschen mit motorischen, sensorischen und kognitiven Einschränkungen. Durch den demografischen Wandel bedingt wird ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung zukünftig steigen.

Den gesetzlichen Rahmen für die Umsetzung von Barrierefreiheit für Einrichtungen der Bundesverwaltung bildet das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen [vgl. BGG (2002)] und das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (21.12.2008) [vgl. UN-Behindertenrechtskonvention (2008)].

Beschreibung

Ist das gesamte Gebäude – bis auf wenige, untergeordnete Flächen – und die zugehörige Erschließung (von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zu den Zugangsbereichen des Gebäudes) barrierefrei, kann eine uneingeschränkte und selbständige Teilnahme am beruflichen und öffentlichen Leben durch alle Menschen erfolgen.

Die barrierefreie Nutzung eines Büro- und Verwaltungsgebäude umfasst die

- öffentlich zugänglichen Bereiche und die
- als Arbeitsstätten ausgewiesenen Bereiche.

Bewertung

Qualitative Bewertung

Methode

Die Bewertung der Barrierefreiheit eines Gebäudes orientiert sich daran, inwieweit allen Menschen die gleichberechtigte Zugänglichkeit und Nutzung ermöglicht wird.

Öffentlich zugängliche Bereiche

Maßgabe für die Mindestanforderung (Grenzwert) ist die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefreier Gestaltung gemäß § 8 Abs. 1 BGG, insbesondere die Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche Gebäude nach der im Oktober 2010 veröffentlichten DIN 18040-1 (Ersatz für DIN 18024-2: 1996-11).



Hauptkriteriengruppe

Soziokulturelle und funktionale Qualität

Kriteriengruppe

Funktionalität

Kriterium

Barrierefreiheit

Anmerkung:

Neben den motorischen Einschränkungen werden in der neuen DIN 18040-1 Seh- und Hörbehinderungen und kognitive Einschränkungen berücksichtigt. Nach dem „Zwei-Sinne-Prinzip“ muss die Vermittlung von Informationen für mindestens zwei Sinne erfolgen.

Die Norm beschreibt Schutzziele, für deren Umsetzung Beispiele aufgezeigt werden. Entsprechend dem Gedanken des „universellen Designs“ können die mit den Anforderungen nach dieser Norm verfolgten Schutzziele auch auf andere Weise als in der Norm festgelegt erfüllt werden.

Für die Verkehrs- und Außenanlagen wird derzeit eine neue Norm DIN 18070 erarbeitet. Bis zu deren Veröffentlichung gilt die DIN 18024-1: 1998-01: „Barrierefreies Bauen – Teil 1: Straßen, Plätze, Wege öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen“ weiter.

Zur Information:

Die neue DIN 18070 wird Grundregeln umfassen wie Maße für benötigte Verkehrsräume mobilitätsbehinderter Menschen, Grundanforderungen zur Information und Orientierung wie das Zwei-Sinne-Prinzip, Anforderungen an Oberflächen, Mobiliar im Außenraum oder Wegeketten.

In einem Anwendungsteil folgen Regelungen zu Fußgängerkehrsanlagen, Anlagen des ruhenden Verkehrs, des öffentlichen Verkehrs, Spielplätzen, Freizeit- und Freiflächen Grünanlagen sowie Anlagen zur Überwindung von Höhenunterschieden wie Treppen oder Rampen.

Diese Regelungen sind mit den in der DIN 18040 formulierten Anforderungen abzugleichen. Ein besonderer Bezug und eine Abgrenzung muss mit dem vorliegenden Entwurf zur DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum erfolgen.

Als Arbeitsstätten ausgewiesene Bereiche

Zusätzlich wird das Maß der Barrierefreiheit für die Bereiche bewertet, die nicht für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind. Das betrifft die als Arbeitsstätten ausgewiesenen Bereiche, die nicht im Anwendungsbereich der DIN 18040-1 sondern der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) gemäß § 3a Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung [vgl. ArbStättV (2004)] liegen. Hierfür ist eine neue ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ in Vorbereitung.

Bis zum Inkrafttreten der neuen ASR wird mit dem vorliegenden Kriterium die Gestaltung der **als Arbeitsstätten ausgewiesene Bereiche entsprechend der DIN 18040-1** bewertet.

Positiv zu bewerten ist, wenn zumindest Teile der als Arbeitsstätten ausgewiesenen Bereiche barrierefrei ausgeführt sind. Dies sind insbesondere die Bereiche der Arbeitsstätte, zu denen Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer Tätigkeit üblicherweise Zugang haben müssen.

Für den Referenzwert wird die Anforderung gemäß § 71 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) bezüglich der Anzahl der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen und die barrierefreie Ausgestaltung der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen herangezogen.



Hauptkriteriengruppe

Soziokulturelle und funktionale Qualität

Kriteriengruppe

Funktionalität

Kriterium

Barrierefreiheit

Als **Arbeitsstätten ausgewiesene Bereiche** in Laborgebäuden mit Büro- und Verwaltungsbereichen sind in der Regel:

- Arbeitsräume (z. B. Büro- und Laborbereiche, Besprechungs- und Konferenzräume)
- Verkehrswege, Türen, Treppen, Fluchtwege, Notausgänge
- Nebenräume (z. B. Räume für Drucker und Kopierer)
- Sanitäräume (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume)
- Pausen- und Bereitschaftsräume,
- Erste-Hilfe-Räume

Sind weitere Bereiche für die übliche Ausübung der Tätigkeit erforderlich, so sind auch diese möglichst barrierefrei auszuführen.

Je mehr als Arbeitsstätten ausgewiesene Bereiche auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen (insbesondere bezüglich motorischen, sensorischen und kognitiven Einschränkungen) angepasst sind, umso besser ist das Gesamtgebäude zu bewerten.

Insbesondere in Laborgebäuden kann es jedoch Bereiche geben, die aufgrund der Labortätigkeit eine Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Regelfall ausschließen. Für diese Bereiche werden die Anforderungen gelockert; die Flächen müssen nicht nach DIN 18040 barrierefrei sein. Damit gehen sie nicht in die Bewertung des barrierefreien Anteils des Gebäudes ein.

Die folgenden Bereiche dürfen aus der Betrachtung ausgenommen werden:

- Barriereerhaltung
- Reinräume
- Sicherheitsbereiche ab S3.

Sämtliche übrigen Bereiche gehen in die Bewertung ein. Die öffentlichen Bereiche im Gebäude müssen nach wie vor zwingend nach DIN 18040 barrierefrei sein (Ausnahmen nach den technischen Baubestimmungen bzw. den Bauordnungen der Länder sind zugelassen).

Maßgebende Regelwerke

- UN-Behindertenrechtskonvention (2008): Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (21.12.2008)
- BGG(2002): Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) vom 27. April 2002: § 4 Barrierefreiheit, § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- Landesbauordnungen und eingeführte technische Baubestimmungen
- ArbStättV (2004): Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV); 12.08.2004; zuletzt geändert 19. Juli 2010
- DIN 18024 - 1: 1998-01: Barrierefreies Bauen - Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze - Planungsgrundlagen (zukünftig DIN 18070, siehe oben)
- DIN 18040-1: 2010-10: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil1: Öffentlich zugängliche Gebäude (Ersatz für DIN 18024-2: 1996-11)
- DIN 18041: 2004-05: Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)



Hauptkriteriengruppe

Soziokulturelle und funktionale Qualität

Kriteriengruppe

Funktionalität

Kriterium

Barrierefreiheit

Fachinformationen und Anwendungshilfen

Die Entwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist noch nicht abgeschlossen. Es ist daher zu empfehlen, neben der DIN 18040-1 folgende weitere Technische Regeln zu berücksichtigen:

- DIN 32975: 2009-12: Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
- E DIN 32984: 2010-2: Bodenindikatoren im öffentlichen Raum; Anmerkung: Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Norm (bzw. Fortschreibung von DIN 32984: 2000-05) sind weitere Änderungen zu erwarten.
- Richtlinien für taktile Schriften des Deutschen Blinden und Sehbehindertenverbandes (DBSV); Anmerkung: basierend auf diesen „Richtlinien“ wird derzeit eine entsprechende Norm erarbeitet (vgl. UN-Behindertenrechtskonvention (2008): Artikel 9 Abs. 2, Buchstabe d)

Für die Bewertung erforderliche Unterlagen

Auflistung der barrierefreien Flächen außerhalb und innerhalb des Gebäudes unter Angabe des Anteils der barrierefreien, öffentlich zugänglichen und nicht öffentlichen – als Arbeitsstätten ausgewiesenen – Bereiche an der Gesamt-Netto-Grundfläche.

Gesamtkonzeptbeschreibung der barrierefreien Gestaltung außerhalb und innerhalb des Gebäudes (gemäß DIN 18040-1 und ggf. darüber hinausgehenden Berücksichtigung weiterer Technischer Regeln der barrierefreien Gestaltung) für die öffentlich zugänglichen Bereiche und die nicht öffentlichen – als Arbeitsstätten ausgewiesenen – Bereiche. Falls es im Gebäude die oben beschriebenen Bereiche gibt, die von den Anforderungen ausgenommen sind, sind diese zu beschreiben.

Nachweis der Barrierefreiheit anhand von Plänen und Fotos:

- Grundriss Erdgeschoss mit Außenanlagen mit Übergang zum öffentlichen Raum einschließlich der Parkplätze
- Grundriss Regelgeschoss mit ausgewiesenen barrierefreien Arbeitsplätzen
- relevante Schnitte
- relevante Details (Übergänge, Orientierungssysteme, Bedienungselemente, Ausstattungselemente etc.)
- Fotodokumentation

Hinweise zur Bewertung

Ein Gebäude, das die Anforderungen an öffentlich zugängliche Bereiche nach DIN 18040-1 nicht erfüllt, ist von der Nachhaltigkeitsbewertung auszuschließen. Ausnahmen nach den technischen Baubestimmungen bzw. den Bauordnungen der Länder sind zugelassen.

Der Bewerter hat bei der Bewertungspunktevergabe die Möglichkeit projektspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen und gegebenenfalls weitere Zwischenabstufungen einzuführen. Als gleichwertig zur Erfüllung der Normung zu betrachten sind Maßnahmen, die Ziel und Zweck gleichermaßen erfüllen.



Hauptkriteriengruppe

Soziokulturelle und funktionale Qualität

Kriteriengruppe

Funktionalität

Kriterium

Barrierefreiheit

Bewertungsmaßstab

	Anforderungsniveau
Z: 100	<p>Die öffentlich zugänglichen Bereiche des Gebäudes sind nach DIN 18040-1 barrierefrei.</p> <p>Zusätzlich sind mind. 95 % der als Arbeitsstätten (inkl. Laborarbeitsplätze) ausgewiesenen Bereiche (Nutz- und Verkehrsflächen) entsprechend den Anforderungen der DIN 18040-1 sowie der Aufenthaltsflächen im Außenbereich – falls vorhanden – barrierefrei.</p> <p>Dabei ist die bauliche Voraussetzung für die barrierefreie Ausgestaltung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen gemäß § 71 des SGB IX erfüllt.</p>
75	<p>Die öffentlich zugänglichen Bereiche des Gebäudes sind nach DIN 18040-1 barrierefrei.</p> <p>Zusätzlich sind mind. 75 % der als Arbeitsstätten (inkl. Laborarbeitsplätze) ausgewiesenen Bereiche (Nutz- und Verkehrsflächen) entsprechend den Anforderungen der DIN 18040-1 und mindestens 50 % der Aufenthaltsflächen im Außenbereich (ausgenommen der Erschließungsflächen) barrierefrei.</p> <p>Dabei ist die bauliche Voraussetzung für die barrierefreie Ausgestaltung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen gemäß § 71 des SGB IX erfüllt.</p>
R: 50	<p>Die öffentlich zugänglichen Bereiche des Gebäudes sind nach DIN 18040-1 barrierefrei.</p> <p>Zusätzlich sind mind. 50 % der als Arbeitsstätten (inkl. Laborarbeitsplätze) ausgewiesenen Bereiche (Nutz- und Verkehrsflächen) entsprechend den Anforderungen der DIN 18040-1 barrierefrei.</p> <p>Dabei ist die bauliche Voraussetzung für die barrierefreie Ausgestaltung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen gemäß § 71 des SGB IX erfüllt.</p>
30	<p>Die öffentlich zugänglichen Bereiche des Gebäudes sind nach DIN 18040-1 barrierefrei.</p> <p>Zusätzlich sind ausgewählte – als Arbeitsstätten (inkl. Laborarbeitsplätze) ausgewiesene – Bereiche entsprechend den Anforderungen der DIN 18040-1 inkl. der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen barrierefrei. (Die Anzahl der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen unterschreitet die Anforderungen gemäß § 71 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX).</p>
G: 10	<p>Die öffentlich zugänglichen Bereiche des Gebäudes sind nach DIN 18040-1 barrierefrei (Ausnahmen nach den technischen Baubestimmungen bzw. den Bauordnungen der Länder sind zugelassen).</p>
0	<p>Die öffentlich zugänglichen Bereiche des Gebäudes sind nicht nach DIN 18040-1 barrierefrei.</p>